

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Bietigheimer Bienenstock“

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

1. Diese Satzung gilt für die öffentliche Einrichtung Bürgerzentrum „Bietigheimer Bienenstock“, Ötigheimer Weg 2 in 76467 Bietigheim
2. Diese Einrichtung dient den örtlichen Organisationen und Vereinen zur Durchführung ihrer Proben, Übungen und Veranstaltungen im Rahmen der nachstehenden Regelungen.
3. Die Benutzung dieser Einrichtung kann auch anderen Nutzern (Privatpersonen, Firmen etc.) zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine übermäßige Beanspruchung des Gebäudes zu erwarten ist.

§ 2 Benutzung und Aufsicht

1. Die Benutzung muss rechtzeitig mit Angaben über Art und Zeit der Nutzung schriftlich bei der Dr. Jakob-Kölmel-Bürgerstiftung beantragt werden.
2. Mit der Erteilung der Zusage durch die Dr. Jakob-Kölmel-Bürgerstiftung unterwerfen sich die Nutzer dieser Satzung. Den diesbezüglichen Anordnungen eines von der Stiftung Beauftragten (Hausmeister) ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Bei der Benutzung der Räumlichkeiten muss eine Aufsichtsperson oder eine für die Benutzung verantwortliche Person anwesend sein. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen sowie deren Namen, haben die Vereine bzw. Abteilungen und Nutzer der Stiftung bekannt zu geben. Diese sind für die Ordnung im Bürgerzentrum „Bietigheimer Bienenstock“ während den Belegungszeiten und sonstigen Veranstaltungen verantwortlich. Für die Aufsicht hat der Nutzer Sorge zu tragen.

4. Die örtlichen Vereine und Abteilungen sind mit Zustimmung der Stiftung berechtigt, eigene Gegenstände/Unterlagen im Bürgerzentrum „Bietigheimer Bienenstock“ aufzubewahren. Für diese Werte übernimmt die Stiftung keine Haftung. Die Aufbewahrung darf nur in den zugewiesenen Bereichen und Schränken erfolgen und kann jederzeit durch die Stiftung untersagt werden.
5. Wird bei einer Veranstaltung die Küche/Thekenraum in Anspruch genommen, ist das Inventar pfleglich zu behandeln. Eventuelle Beschädigungen sind unverzüglich der Stiftung anzuzeigen. Für beschädigtes oder abhanden gekommenes Geschirr der Küche/Theke haftet der Nutzer in vollen Umfang der Stiftung gegenüber. Die weiteren Übergabemodalitäten werden in einem Übergabeprotokoll geregelt.
7. Die abfallrechtlichen Bestimmungen des Landkreises Rastatt sind unbedingt einzuhalten. Der Abfall muss sortiert, getrennt und mitgenommen werden.
8. Bei Veranstaltungen mit Getränke- und/oder Speiseverkauf ist die Erlaubnis der Stiftung einzuholen. Die Genehmigungspflicht nach dem Gaststättengesetz (insbesondere § 12 GastG i. V. m. § 1 LGastG Baden-Württemberg) oder die Genehmigungs- und Anmeldepflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 3 Pflichten der Nutzer

1. Die Nutzer sind verpflichtet, das Gebäude, die Einrichtungsgegenstände und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Die Räume sind nach Nutzung immer besenrein zu hinterlassen. Dies gilt auch für die Küche im Erdgeschoss und bei den Veranstaltungsräumen. Wird festgestellt, dass der Nutzer die Räumlichkeiten in einem unsauberen, nicht ordnungsgemäßen Zustand verlassen hat, so hat er die Kosten für die durch die Dr.Jakob-Kölmel-Stiftung beauftragte Reinigung nebst Verwaltungszuschlag zu tragen.
2. Der Nutzer hat zu sorgen
 1. für die Aufrechterhaltung der Ordnung,
 2. für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften.
 3. für die pünktliche Bezahlung der anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA- Gebühren,
 4. für die erforderlichen behördlichen, insbesondere steuerrechtlichen Anmeldungen.

3. Alle während der Benutzung verursachten Beschädigungen am Gebäude, den Einrichtungsgegenständen und Geräten sind von dem Verantwortlichen unverzüglich dem Beauftragten der Stiftung zu melden. Der Schaden wird von der Stiftung auf Kosten des Nutzers zzgl. Verwaltungszuschlag behoben.
4. Beim Verlassen der Räumlichkeiten respektive dem Gebäude ist darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen geschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
5. Beim Aufstellen und Entfernen der beweglichen Gegenstände ist auf größtmögliches Schonen der Böden zu achten. Die Gegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung wieder an die für sie bestimmten Plätze zurück zu bringen und ordnungsgemäß aufzustellen.
6. In den Gebäuden herrscht ein allgemeines Rauchverbot.

§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Mit Ausnahme von besonders genehmigten Veranstaltungen wird das Gebäude täglich spätestens um 22:00 Uhr geschlossen.
2. Dekorationen, Aufbauten und Ähnliches dürfen nur mit Einwilligung der Stiftung angebracht werden. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Die Dekorationen sind so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen (Nagellöcher, Klebstoffreste u.ä.) auftreten können.
3. Die Verwendung von offenem Feuer oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereitstellen oder Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
4. Das Benutzen von Konfetti oder von Konfettikanonen ist nicht gestattet.
5. Das Grillen ist nur im Außenbereich mit Gas- und Elektrogrills gestattet.
6. Die Gebäude sind mit einer Rauchwarnanlage ausgestattet. Aus diesem Grund ist die Benutzung von Nebelmaschinen und ähnlichem Gerät nicht erlaubt.

§ 5 Nutzungszeiten

1. Die Räumlichkeiten stehen Montag bis Sonntag von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung.
2. Bei Veranstaltungen am Wochenende oder an Feiertagen verlängern sich die Öffnungszeiten, unter Beachtung des Merkblatts „Lärmbelästigung und Nachtruhe“, bis 3:00 Uhr.

§ 6 Reservierungsmöglichkeiten

1. Private Anfragen für Veranstaltungen am Wochenende müssen mindestens 8 Wochen vorher gestellt werden. Kurzfristige Anfragen werden nach Verfügbarkeit geprüft.

§ 7 Heizung und Beleuchtung

1. Heizung und Beleuchtung sind grundsätzlich sparsam einzusetzen.
2. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung im Flurbereich während der Nutzung nicht im Dauerbetrieb läuft und die Thermostate in den benutzten Räumen bei Verlassen wieder auf die Ausgangsstellung gedreht werden.

§ 8 Anbringen von Anschlägen

Informationen, Anschläge etc. dürfen nur auf der im Eingangsbereich vorhandenen mobilen Informationstafel angebracht werden. Das Bekleben der Wände innen und außen am Gebäude ist verboten.

§ 9 Mitbringen von Tieren

1. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht erlaubt.
2. Das Mitbringen von Blindenhunden oder Tieren, die zu einem vergleichbaren Zweck gehalten werden, ist erlaubt.

§ 10 Haftung

1. Die Dr-Jakob-Kölmel-Bürgerstiftung überlässt dem Nutzer das Gebäude und deren Einrichtungen, die Räume und die Geräte zur entgeltlichen und unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen, die Räume und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den

vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen, Räume und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

2. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stiftung sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stiftung, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Der Nutzer stellt die Stiftung von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stiftung sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Stiftung für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stiftung als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stiftung an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stiftung fällt.
6. Die Stiftung übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stiftung fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
7. Der Nutzer verpflichtet sich die Versicherungsprämie der Veranstalterhaftpflichtversicherung zu Gunsten Dritter, welche die Stiftung für seine Nutzung bzw. Veranstaltung abgeschlossen hat, zu entrichten. Die Kosten für diese sind als gesonderte Position im Gebührenbescheid ausgewiesen. Die Anzahl der Personen ist maßgebend für die Höhe der Versicherungsprämie. Die jeweilige Höhe kann im Vorfeld bei der Sachbearbeitung für die Raumbelegung (Kontaktdaten siehe Homepage) angefragt werden.

Hinweise hierzu sind dem gesonderten Beiblatt zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 12 Benutzungsgebühren

Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem beiliegenden „Gebührenverzeichnis Bietigheimer Bienenstock“.

§ 13 Zusatzinformationen

Zur Abklärung der Details (Übergabe- und Abnahmemodalitäten) bitten wir rechtzeitig vor Ihrem geplanten Termin um Rücksprache mit der Verwaltung (Telefon: 0170 4817292).

§ 14 Zuwiderhandlungen

Bei wiederholten Verstößen gegen die vorgenannten Regelungen behält sich die Dr. Jakob-Kölmel-Bürgerstiftung das Recht vor, geeignete Maßnahmen gegenüber dem Nutzer zu ergreifen.

§ 15 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen sind schriftlich bei der Dr. Jakob-Kölmel-Bürgerstiftung einzureichen.

§ 16 Widerruf

Die Dr. Jakob-Kölmel-Bürgerstiftung behält sich vor, das Nutzungsverhältnis zu widerrufen, wenn dies wegen der Benutzung der Halle für eigene Veranstaltungen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich wird. „Die Räumlichkeiten der Stiftung (Bibi) werden nicht für Veranstaltungen oder Aktivitäten zur Verfügung gestellt, die im Widerspruch zu den in der Satzung verankerten Zielen und Werten der Stiftung stehen. Insbesondere sind Nutzungen ausgeschlossen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind oder diskriminierende, rassistische, menschenfeindliche oder extremistische Inhalte vertreten oder verbreiten. Die Stiftung behält sich vor, Anfragen zur Nutzung seiner Räumlichkeiten abzulehnen, wenn zu erwarten ist, dass die Veranstaltung den Stiftungswerten widerspricht oder geeignet ist, das Ansehen der Stiftung zu schädigen.“



Bietigheimer Bienenstock

Anhang

Bitte lesen Sie auch die unten beigefügten Anhänge und geben Sie diese unterschrieben zurück.

Lärmbelästigung und Nachtruhe

Sehr geehrte Nutzerin, sehr geehrter Nutzer,

In der Vergangenheit ist es wiederholt vorgekommen, dass sich Anwohner über entstandenen Lärm bei Festen und Feiern, insbesondere nachts, beschwert haben. Ruhestörung ist immer recht unangenehm und kann oft einen Streit auslösen. Um Ihnen und anderen Gästen auch weiterhin die Möglichkeit zu geben, in diesen Räumlichkeiten zu feiern, sind folgende Hinweise zwingend zu beachten:

- ab 22:00 Uhr ist Lärm zu vermeiden
- auf die Musiklautstärke ist zu achten – ab 01.00 Uhr ist die Musik abzuschalten; Musikdarbietungen sind zu beenden
- die Benutzung der Terrasse bzw. Außenanlage ist grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr gestattet, am Wochenende (Freitag und Samstag) bis 24.00 Uhr
- Fenster und Türen sind ab 24.00 Uhr geschlossen zu halten
- die Feiern/Veranstaltungen sind spätestens um 03.00 Uhr zu beenden
- private Feuerwerke sind grundsätzlich nicht gestattet.

Entgegen anderslautender Meinungen gibt es keine Erlaubnisbehörde, die Befreiung von nächtlicher Ruhestörung durch Musik- oder Festlärm erteilen kann. Den Anweisungen der Ortpolizeibehörde, des Polizeivollzugsdienstes und der Hausmeisterei ist Folge zu leisten.

Bei Verstößen behält sich die Dr. Jakob Kölmel-Bürgerstiftung als Vermieterin vor, die Feier/Veranstaltung vorzeitig zu beenden.

Wir bedanken uns auch im Namen der Anwohner bereits im Voraus für Ihr Verständnis.

Ihre Dr. Jakob Kölmel-Bürgerstiftung

Ich habe die oben stehenden Vorgaben zur Kenntnis genommen und bin mir bewusst darüber, dass Verstöße Konsequenzen nach sich ziehen können.

Bezeichnung der Veranstaltung

Vor- und Zuname des Nutzers

Veranstaltungsdatum

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte unterschrieben an die Stiftung zurück!

Kenntnisnahme und Einhaltung der Satzung

Hiermit bestätige/n ich/wir die Kenntnisnahme und Einhaltung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Bietigheimer Bienenstock.

Die nachfolgend eingetragene Personenzahl entspricht der Anzahl der voraussichtlich anwesenden Personen.

Die Satzung wird für nachfolgenden Zweck (z. B. Geburtstag, Hochzeit, Vereinsnutzung) akzeptiert.

_____	_____
Bezeichnung der Veranstaltung	Vor- und Zuname des Nutzers
_____	_____
Raum	Nutzungsentgelt und Versicherung
_____	_____
Veranstaltungsdatum	Personenzahl
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift

Bitte unterschrieben an die Stiftung zurück!